

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Änderung der Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer nach §§ 14 und 131I der Wirtschaftsprüferordnung

A. Problem

Der Prüfungsmodus für das Wirtschaftsprüferexamen ist nicht mehr zeitgemäß. Den zu prüfenden Personen wird zum Examenszeitpunkt eine erhebliche Stoffmenge in vier relativ heterogenen Prüfungsgebieten in nur einem als Blockprüfung durchgeführten Prüfungstermin abverlangt. Gleichzeitig haben der Umfang und die Komplexität des geprüften Stoffs im Zuge der wirtschaftlichen, technischen und regulatorischen Entwicklungen zugenommen. Im ersten Durchlauf des Exams bestehen nur ca. 20 % der Personen, die eine Vollprüfung absolvieren, das Wirtschaftsprüferexamen. Dementsprechend gilt das Wirtschaftsprüferexamen als eines der schwierigsten Examen in Deutschland. Dieses Examen ist als Blockprüfung zunehmend weniger attraktiv und erschwert die Nachwuchsgewinnung für den Berufsstand. Die Zahl der Vollprüfungen nimmt seit Jahren kontinuierlich ab und hat sich zwischen 2004 und 2017 nahezu halbiert. Das Wirtschaftsprüferexamen in seiner aktuellen Form ist ein wichtiger Grund dafür, dass sich qualifizierter Nachwuchs gegen den Beruf des Wirtschaftsprüfers entscheidet. Die zu prüfenden Personen, die sich oftmals nach Absolvierung eines universitären Studiums schon seit mehreren Jahren in beruflichen Anstellungsverhältnissen befinden, können die mit dem Prüfungsverfahren einer Blockprüfung verbundene Zäsur häufig nicht mit ihrer beruflichen und familiären Lebensplanung vereinbaren. Elternzeiten, berufliche Aufenthalte im Ausland oder die Absolvierung von fortbildenden Studiengängen werden wesentlich erschwert. Auch stellt der Prüfungsmodus ein Hindernis für die Steigerung des Anteils weiblicher Berufsträger dar, die mit einem Anteil von etwa 16 Prozent in der Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer deutlich unterrepräsentiert sind. Qualifizierte Frauen unterziehen sich weiterhin zu selten mehrere Jahre nach Erlangung eines Universitätsabschlusses dem Prüfungsverfahren in der bisherigen Form. Eine besondere Härte stellt die Notwendigkeit einer Blockprüfung für zu prüfende Personen dar, die in kleineren und mittleren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig sind, wo sich eine Freistellung zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung organisatorisch und finanziell schwieriger bewerkstelligen lässt als in großen Prüfungsgesellschaften. Die aufgezeigten Hindernisse für den Berufszugang stellen sich auch vor dem Hintergrund der Alterspyramide, der zufolge in den nächsten Jahren überproportional viele Wirtschaftsprüfer altersbedingt aus dem Berufsstand ausscheiden werden, als besonders problematisch dar.

B. Lösung

Die Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung zur Modernisierung des Prüfverfahrens für das Wirtschaftsprüferexamen. Die Durchführung des Wirtschaftsprüferexamens wird durch Einführung eines modularisierten Prüfungsverfahrens besser an die Ausbildungs- und Lebenswirklichkeit angepasst. Den zu prüfenden Personen wird eine flexiblere persönliche und berufliche Lebensplanung ermöglicht. Die Attraktivität des Wirtschaftsprüferexamens wird so gesteigert und die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses für den Berufsstand gefördert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Änderung der Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer nach §§ 14 und 131I der Wirtschaftsprüferordnung

Vom

Auf Grund des § 14 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, der zuletzt durch Artikel 255 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und des § 131I der Wirtschaftsprüferordnung, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. März 2016 (BGBl. I. S. 518) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

Die Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1707), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2016 (BGBl. I S. 1615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4a wird gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Modulgesamtnote“.
 - c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Wiederholung einer Modulprüfung und der Prüfung“.
 - d) Nach der Angabe zu § 35 werden folgende Angaben angefügt:
„Dritter Teil Übergangsregelungen
§ 36 Übergangsregelung zur Behandlung schwebender Verfahren und der verkürzten Prüfung
§ 37 Verkürzte Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 w werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „; die Erklärung kann auch nach der Zulassung zu der Prüfung abgegeben werden, solange die Anmeldung zu einem Modul, um das die Prüfung verkürzt werden soll, nicht nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder § 22 Absatz 2 Satz 1 ausgeschlossen ist“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Prüfungsunterlagen (Nachweise, Bescheinigungen, Aufsichtsarbeiten, Prüfungsniederschriften) sind von der Prüfungsstelle nach Abschluss des Prüfungsverfahrens aufzubewahren. Die Aufsichtsarbeiten und zugehörigen Aufzeichnungen können nach Ablauf von mehr als drei Jahren nach Beendigung der Prüfung vernichtet werden. Im Falle des § 21 Absatz 4 besteht keine Aufbewahrungspflicht. Für die übrigen Prüfungsunterlagen beträgt die Aufbewahrungsfrist 70 Jahre. Unterlagen können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden.“

3. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„An der mündlichen Prüfung nach § 15 nehmen ein vorsitzendes Mitglied und ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin teil und

1. im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wirtschaft und ein weiterer Wirtschaftsprüfer oder eine weitere Wirtschaftsprüferin,
2. im Prüfungsgebiet Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Betriebswirtschaftslehre und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wirtschaft,
3. im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt und
4. im Prüfungsgebiet Steuerrecht ein Vertreter oder eine Vertreterin der Finanzverwaltung;

ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.

4. § 4a wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in vier Module entsprechend der Prüfungsgebiete nach § 4 Absatz 1. In jedem Modul ist eine Prüfung (Modulprüfung) abzulegen. In einem Prüfungstermin nach § 2 Absatz 7 können eine oder mehrere Modulprüfungen abgelegt werden. Jede Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Jede schriftliche Modulprüfung besteht aus ein oder zwei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (Aufsichtsarbeiten). Für jede Modulprüfung ist eine schriftliche oder elektronische Anmeldung bei der Prüfungsstelle erforderlich. Mit dem Antrag auf Zulassung nach § 1 muss die Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung erklärt werden. Die Zulassung zur Prüfung darf zum Zeitpunkt der Anmeldung zu weiteren Modulprüfungen nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Die Anmeldung ist fristgemäß, wenn sie zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgt.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „verlängert werden;“ die Wörter „die Verlängerung soll zwei Stunden nicht überschreiten;“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Prüfungsstelle soll die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 wird das Wort „Prüfung“ jeweils durch das Wort „Modulprüfung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Gesamtnote 5,00“ die Wörter „oder in der schriftlichen Modulprüfung im Gebiet Wirtschaftsrecht nicht mindestens die Note 5,00“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die mündliche Modulprüfung in dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht besteht aus einem kurzen Vortrag und zwei Prüfungsabschnitten. Die Modulprüfung in den Gebieten Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht und Steuerrecht besteht aus jeweils einem Prüfungsabschnitt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die mündliche Modulprüfung in dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht beginnt mit einem kurzen Vortrag der zu prüfenden Person über einen Gegenstand aus der Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen, für den ihr eine halbe Stunde vorher aus dem Prüfungsgebiet drei Themen zur Wahl gestellt werden. Die Dauer des Vortrags soll zehn Minuten nicht überschreiten. Im Übrigen sind in den mündlichen Modulprüfungen Fragen zu stellen, die mit der Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen zusammenhängen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfung“ durch die Wörter „eines Prüfungsabschnitts“ und die Wörter „zwei Stunden“ durch die Wörter „fünfzehn Minuten“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

9. In § 16 Absatz 3 wird das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Modulprüfung im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Modulgesamtnote

Aus der Note oder Gesamtnote der schriftlichen Modulprüfung und der Note oder Gesamtnote der mündlichen Modulprüfung ist eine Modulgesamtnote zu bilden. Sie wird errechnet, indem die Note oder Gesamtnote der schriftlichen Modulprüfung mit 6, die Note oder Gesamtnote der mündlichen Modulprüfung mit 4 vervielfältigt und sodann die Summe durch 10 geteilt wird.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an eine mündliche Modulprüfung, ob die Modulprüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn eine unter entsprechender Anwendung des § 17 Satz 2 mindestens mit der Note 4,00 bewertete Leistung erbracht wurde.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Modulprüfung“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn nach Absatz 1 jede Modulprüfung bestanden worden ist.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat die geprüfte Person in der Modulprüfung im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht in der zweiten Wiederholungsprüfung eine Modulgesamtnote von mindestens 4,15 erzielt und in allen weiteren Prüfungsgebieten die Modulprüfung bestanden, kann sie eine mündliche Ergänzungsprüfung auf diesem Gebiet ablegen. § 15 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Das Prüfungsergebnis in der mündlichen Ergänzungsprüfung ersetzt das Ergebnis der mündlichen Prüfung der zweiten Wiederholungsprüfung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat die geprüfte Person in der Modulprüfung im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht in der zweiten Wiederholungsprüfung eine Modulgesamtnote von mindestens mit 4,30 erzielt und in allen weiteren Prüfungsgebieten die Modulprüfung bestanden, kann sie eine Ergänzungsprüfung auf diesem Gebiet ablegen. Dies gilt nicht, wenn keine der Aufsichtsarbeiten im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht mindestens mit der Note 4,00 bewertet worden ist. § 7 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und § 15 Absatz 1 Satz 1 gelten entsprechend. Das Prüfungsergebnis in der schriftlichen und mündlichen Ergänzungsprüfung ersetzt das Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „über Ausnahmen entscheidet die Prüfungsstelle“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 2 findet Anwendung“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die geprüfte Person hat unter Berücksichtigung der Ergänzungsprüfung nach Absatz 1 oder in der Ergänzungsprüfung nach Absatz 2 eine mindestens mit 4,00 zu bewertende Leistung zu erbringen; andernfalls hat sie die gesamte Modulprüfung nicht bestanden.“

13. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „und die Gesamtnote“ gestrichen.
- c) In Nummer 4 wird das Wort „Prüfungsgesamtnote“ durch das Wort „Modulgesamtnote“ ersetzt

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfung“ durch die Wörter „einer Modulprüfung“ und die Wörter „gesamte Prüfung“ durch die Wörter „Modulprüfung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder sich nicht innerhalb der Frist des § 19 Abs. 3 zur Ablegung der Ergänzungsprüfung meldet“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Erklärt die zu prüfende Person gegenüber der Prüfungsstelle den Rücktritt von der Prüfung, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Wiederholung einer Modulprüfung und der Prüfung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Modulprüfung ist eine Anmeldung bei der Prüfungsstelle erforderlich.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Modulprüfung kann nicht wiederholt werden, wenn seit der Zulassung zu der Prüfung mehr als sechs Jahre vergangen sind. Die Anmeldung ist fristgemäß, wenn sie zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgt. Bestandene Modulprüfungen verfallen.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Im neuen Absatz 3 werden vor Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; wurde die Prüfung nach Maßgabe dieser Verordnung in der bis zum ... (einsetzen: Angabe des Datums des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung) geltenden Fassung einmal nicht bestanden, kann sie noch zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Prüfung ist eine erneute Zulassung erforderlich.“

16. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Mitteilung des Prüfergebnisses

Die Prüfungsstelle teilt der geprüften Person das Prüfungsergebnis mit.“

17. § 29 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „verlängert werden;“ die Wörter „die Verlängerung soll zwei Stunden nicht überschreiten;“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Prüfungsstelle soll die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

18. In § 30 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

19. Nach § 35 wird folgender Teil angefügt:

„Dritter Teil

Übergangsregelungen

§ 36

Übergangsregelung zur Behandlung schwebender Verfahren

Prüfungsverfahren nach dem Ersten Teil dieser Verordnung, die am ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung) nicht abgeschlossen sind, werden auf Antrag der zu prüfenden Person nach der ab dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung) geltenden Fassung dieser Verordnung fortgeführt; Prüfungsgebiete, in denen in entsprechender Anwendung des § 17 Satz 2 dieser Verordnung in der bis zum ... (einsetzen: Angabe des Datums des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung) geltenden Fassung dieser Verordnung eine mindestens mit der Note 4,00 bewertete Leistung erbracht wurde, gelten als bestandene Modulprüfung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung in der ab dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung) geltenden Fassung. Wird der Antrag nach Satz 1 nicht gestellt, werden nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren nach der bis zum ... (einsetzen: Angabe des Datums des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung) geltenden Fassung dieser Verordnung fortgeführt. Für Zulassungsverfahren gilt diese Verordnung in der ab dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung) geltenden Fassung, auch wenn der Antrag nach § 7 der Wirtschaftsprüferordnung vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung) gestellt worden ist.

§ 37

Behandlung der verkürzten Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung

Für die verkürzte Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung gilt diese Verordnung in der bis zum ...(einsetzen: Angabe des Datums des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung) geltenden Fassung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bisher wird das Wirtschaftsprüferexamen in Form einer Blockprüfung geprüft. Dabei wird der zu prüfenden Person in dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“, in dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, in dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ sowie in dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ zum Examenszeitpunkt eine erhebliche und seit Jahren anwachsende Stoffmenge abverlangt. Dieses Prüfungsverfahren führt zu hohen Durchfallquoten und erschwert die Gewinnung von qualifiziertem Nachwuchs für den Berufsstand.

Durch die Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung in Form der Einführung eines modularisierten Prüfverfahrens wird das Wirtschaftsprüferexamen modernisiert und damit besser an die Ausbildungs- und Lebenswirklichkeit des qualifizierten Nachwuchses angepasst. Den zu prüfenden Personen wird eine flexiblere persönliche und berufliche Lebensplanung ermöglicht. Eine solche zeitgemäße, zukunftsorientierte Neuausrichtung des Berufsexamens erleichtert den Zugang zum Wirtschaftsprüferexamen. Sie soll die Zahl der Teilnehmer am Wirtschaftsprüferexamen steigern und einen Beitrag zur Gewinnung von qualifiziertem Nachwuchs für den Berufsstand, darunter auch mehr qualifizierte Frauen, leisten und so den Beruf des Wirtschaftsprüfers zukunftssicherer machen.

Die modulare Prüfungsweise ist an der Struktur von Hochschulprüfungen orientiert, die regelmäßig in Form von Modulprüfungen absolviert werden. Auch die bestehenden Möglichkeiten, das Wirtschaftsprüferexamen in verkürzter Form abzulegen (§§ 8a, 13, 13b der Wirtschaftsprüferordnung), stellen letztlich eine Form der Modularisierung anhand der vier Prüfungsgebiete dar. Zu prüfende Personen, die das Examen etwa aufgrund eines bereits bestandenen Steuerberaterexamens mit einer verkürzten Prüfung ablegen, bestehen das Wirtschaftsprüferexamen zu etwa 60 Prozent im ersten Durchgang. Aufgrund der positiven Erfahrungen werden die bestehenden Möglichkeiten erweitert und wahlweise allen zu prüfenden Personen eröffnet. Insbesondere in kleineren und mittleren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätige Personen profitieren davon, da sie ihre Lernintensivität selbst bestimmen und ein ausgewogeneres Gleichgewicht zwischen Arbeitszeit, Freistellungszeiträumen und Urlaubsanspruch wählen können. Zugleich wird ein zusätzlicher Anreiz für die zu prüfende Person geschaffen, das Wirtschaftsprüferexamen nach dem Bestehen erster Module zu Ende zu führen und sich nicht beruflich umzuorientieren. Bei dieser Flexibilisierung werden die hohen inhaltlichen Maßstäbe des Wirtschaftsprüferexamens in allen vier Prüfungsgebieten unverändert gewahrt. Die fachliche Qualität der das Wirtschaftsprüferexamen bestehenden Personen wird gesteigert, da den zu prüfenden Personen bessere Möglichkeiten eröffnet werden, sich den zu prüfenden Stoff in allen vier Prüfungsgebieten in vollem Umfang und in der notwendigen Tiefe auch tatsächlich anzueignen, statt darauf hoffen zu müssen, dass nicht ausreichend erlernte Themengebiete in einzelnen Prüfungsgebieten nicht abgefragt werden. Auf diese Weise bleibt der Zugang zum Beruf des Wirtschaftsprüfers und zur Ausübung der Vorbehaltsaufgaben gemäß § 2 der Wirtschaftsprüferordnung zum Schutz der hohen Qualität der Abschlussprüfung, zum Schutz des hierauf basierenden Vertrauens auf die Leistungen der Wirtschaftsprüfer in Deutschland sowie aufgrund der an qualifizierte Dienstleistungen ausgerichteten Erwartungen auf nationaler und internationaler Ebene an den Nachweis hoher fachlicher Kenntnisse gebunden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Den zu prüfenden Personen wird wahlweise die Möglichkeit eröffnet, das Wirtschaftsprüferexamen schrittweise in vier Modulen zu den vier bestehenden Prüfungsgebieten abzulegen. Jedes Modul besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die vier Module können auf bis zu vier verschiedene Prüfungstermine in einem maximalen Zeitraum von sechs Jahren verteilt werden. Daneben bleibt die Möglichkeit, alle vier Module wie bislang im Block abzulegen ebenso wie alle schon bestehenden Möglichkeiten der Prüfungsverkürzung nach §§ 8a, 13, 13b der Wirtschaftsprüferordnung erhalten. Auch die Eignungsprüfung für ausländische Berufsangehörige nach § 131I der Wirtschaftsprüferordnung besteht in ihrer bisherigen Form fort. Die verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer zum Wirtschaftsprüfer (§ 13a der Wirtschaftsprüferordnung) bleibt in ihrer bisherigen Form bestehen. Ein bestandenenes Modul verfällt innerhalb eines Prüfungsdurchgangs nicht, wobei jedes Modul innerhalb des Prüfungsdurchgangs zweimal wiederholt werden kann. Bei Bestehen aller vier Prüfungsmodule ist die Prüfung insgesamt bestanden. Wenn eine Modulprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden ist oder wenn die vier Module nicht innerhalb von sechs Jahren bestanden werden, ist die Prüfung nicht bestanden und alle bereits erbrachten Prüfungsleistungen verfallen. In diesem Falle steht ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung. In einem neuen dritten Teil sind Übergangs- und Bestandsschutzregeln enthalten.

III. Alternativen

Keine. Eine Eingrenzung des zu erlernenden Prüfungsstoffs oder Absenkung der Anforderungen an das Wirtschaftsprüferexamen kommen nicht in Betracht, da der Berufszugang zum Schutz der hohen Qualität der Abschlussprüfung an den Nachweis umfangreicher und hoher fachlicher Kenntnisse gebunden bleiben muss.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ergibt sich aus §§ 14 und 131I der Wirtschaftsprüferordnung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Möglichkeit, die Prüfungsunterlagen auch in elektronischer Form aufzubewahren, reduziert den Aufbewahrungsaufwand für die Wirtschaftsprüferkammer.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

Durch diese Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

Für die öffentliche Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Aufwand für die organisatorische Durchführung des Wirtschaftsprüferexamens. Die einzelnen Fachprüfer müssen nicht mehr bei jeder Prüfung in jedem Prüfungsgebiet anwesend sein, sodass sich der Gesamtaufwand für die Fachprüfer verringert. Das prüfungsvorsitzende Mitglied, das weiterhin einer obersten Landesbehörde entstammt, kann statt wie bislang bei einer Blockprüfung pro Tag bei mehreren Modulprüfungen, gegebenenfalls verschiedener zu prüfender Personen anwesend sein, sodass die addierten Anwesenheitstage des prüfungsvorsitzenden Mitglieds nicht steigen.

Aufgrund der Möglichkeit, im Falle des Nichtbestehens nur das konkret betroffene Modul statt der gesamten Prüfung zu wiederholen, sinkt der Aufwand für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen.

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Für die zu prüfenden Personen wird die Absolvierung des Wirtschaftsprüferexamens organisatorisch erleichtert. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung in einem Prüfungsgebiet wird die Prüfungswiederholung wesentlich erleichtert, da statt der gesamten Vollprüfung nunmehr die Modulprüfung in einem bestimmten Prüfungsgebiet wiederholt werden kann.

5. Weitere Kosten

Sonstige Auswirkungen für die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Modularisierung des Wirtschaftsprüferexamens hat positive gleichstellungspolitische Auswirkungen, da die zusätzlichen, flexiblen Möglichkeiten, das Wirtschaftsprüferexamen an die individuelle Lebensplanung anzupassen, die Attraktivität des Wirtschaftsprüferexamens auch für Frauen steigert und den Berufszugang erleichtert. Die Modularisierung kann damit einen Beitrag zur Steigerung der Anzahl weiblicher Berufsträger, die im Berufsstand weiterhin unterrepräsentiert sind, leisten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Vorordnung ist nicht geboten, da die Ermächtigungsgrundlage unbefristet gilt. Eine Evaluierung der Verordnung ist nicht angezeigt, da die Verordnung lediglich die Wirtschaftsprüferordnung konkretisiert. Zudem ist bei der Durchführung von Prüfungsverfahren in besonderem Maße Rechtssicherheit geboten, um Personen, die sich etwa bei Beginn eines Studiums für einen Eintritt in den Berufsstand interessieren, einen mittelfristig verlässlichen Planungshorizont zu ermöglichen. Daher ist eine Abkehr von der modularen Prüfungsweise, die sich an in der Hochschullandschaft seit langem etablierten Standards orientiert, in absehbarer Zeit nicht geplant.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Änderungen der Verordnung angepasst.

Zu Nummer 2

Die Erklärung darüber, ob die Prüfung in verkürzter Form gemäß § 6 der Wirtschaftsprüferordnung abgelegt werden soll, kann gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 auch nach Zulassung zu der Prüfung abgegeben werden. Ausgeschlossen ist diese Möglichkeit nur dann, wenn die Anmeldung zu einem Modul, um das die Prüfung verkürzt werden soll, nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ausgeschlossen ist.

Die bisherige Regelung zur Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen in Absatz 3 bezieht sich lediglich auf den Antrag zur Zulassung zur Prüfung und die dem Antrag beigefügten Unterlagen. Die Aufbewahrungspflicht wird aus Gründen der Rechtssicherheit auf alle Prüfungsunterlagen (Nachweise, Bescheinigungen, Aufsichtsarbeiten, Prüfungsniederschriften) erstreckt. Weiter wird aus diesem Anlass die pauschale Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren durch eine differenzierte Regelung ersetzt. Der Mindestzeitraum für die Aufbewahrung von Aufsichtsarbeiten und zugehörigen Aufzeichnungen beträgt drei Jahre, da eine Aufbewahrung von Aufsichtsarbeiten nach Bestandskraft des Prüfungsergebnisses gemäß § 24 Absatz 4 nicht mehr erforderlich ist. Im Falle eines Rücktritts von der gesamten Prüfung gemäß § 21 Absatz 4 besteht von vornherein kein hinreichender Grund für eine weitere Aufbewahrung.

Der Aufbewahrungszeitraum für die übrigen Prüfungsunterlagen beträgt aus Gründen der Rechtssicherheit 70 Jahre. Beispielsweise müssen der Wirtschaftsprüferkammer Unterlagen zur Verfügung stehen, wenn Jahrzehnte nach Bestehen oder Nichtbestehen des Wirtschaftsprüferexamens erstmals oder erneut ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt wird, damit geprüft werden kann, ob noch ein Wiederholungsversuch nach § 21 Absatz 3 zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit einer Aufbewahrung unter Nutzung digitaler Datenspeicherungssysteme modernisiert die Aufbewahrungspflicht.

Die Regelung findet Vorbilder in den Prüfungsverordnungen anderer sozietätsfähiger Berufe, darunter § 32 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) und § 18 des Gesetz über die Juristenausbildung im Land Mecklenburg-Vorpommern – Juristenausbildungsgesetz vom 16. Dezember 1992 (GVObI. M-V S. 725), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2004 (GVObI. M-V S. 278).

Die bisherige Regelung des Einsichtsrechts entfällt, da es aufgrund der bestehenden Einsichtsrechte (§§ 14 und 24a) und allgemeiner Regelungen des Verwaltungsverfahrens keiner zusätzlichen Regelung des Einsichtsrechts bedarf. Lediglich das Einsichtsrecht der Aufgabenkommission (§ 8) entfällt durch die Neuregelung.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 2 wird die Zusammensetzung der Prüfungskommission in den mündlichen Prüfungen dem zukünftig modularen Prüfungsmodus angepasst. Bei der modularisierten Prüfung wird die mündliche Prüfung nicht mehr an einem Prüfungstag stattfinden, sondern sich nach Wahl der zu prüfenden Person über mehrere Prüfungstermine verteilen. Deshalb sollen die mündlichen Prüfungen zukünftig nicht mehr vor der gesamten Prüfungskommission, sondern jeweils vor einer Fach-Prüfungskommission abgelegt werden. Am jeweiligen Prüfungstag sind dann nicht mehr alle prüfenden Personen an jedem Fachprüfungsgespräch beteiligt. Dadurch wird auch den bereits jetzt teilweise bestehenden Schwierigkeiten, Prüfungskommissionen zu besetzen, entgegenge wirkt, die sich verstärken könnten, wenn die prüfenden Personen bei mehreren mündlichen Prüfungen an unterschiedlichen Tagen anwesend sein müssten.

Zusammensetzung der Prüfungskommission stellt sich demnach wie folgt dar:

Besetzung der Prüfungskommission in der mündlichen Prüfung							
	Vorsitzende Person	Hochschullehrerin oder Hochschullehrer Betriebswirtschaftslehre	Volljuristin oder Volljurist	Vertreterin oder Vertreter der Finanzverwaltung	Vertreterin oder Vertreter der Wirtschaft	Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer
Prüfungsverfahren alt ¹⁾	+	+/- ²⁾	+/- ³⁾	+/- ⁴⁾	+	+	+
Prüfungsverfahren neu ⁵⁾							
Modulprüfung Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung, Volkswirtschaftslehre	+	-	-	-	+	+	+
Modulprüfung Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	+	+	-	-	+	+	-
Modulprüfung Wirtschaftsrecht	+	-	+	-	-	+	-

Modulprüfung Steuerrecht	+	-	-	+	-	+	-
1	Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.						
2	Keine Teilnahme, wenn Prüfung in Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre entfällt.						
3	Keine Teilnahme, wenn Prüfung in Wirtschaftsrecht entfällt.						
4	Keine Teilnahme, wenn Prüfung in Steuerrecht entfällt.						
5	Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.						

Bei der zukünftigen Zusammensetzung der Prüfungskommission wird sichergestellt, dass für jede Fachprüfung das Zwei-Prüfer-Prinzip (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. August 1988, Az. 7 B 113/88) gewährleistet ist. Das Grundrecht der Berufsfreiheit der zu prüfenden Personen wird effektiv geschützt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. April 1991, BVerfGE 84, 34-58; OVG Münster, Urteil vom 16. Dezember 2008, Az. 14 A 2154/08).

Dabei verfügen die Berufsträger in keiner Modulprüfung über die Mehrheit der Stimmen und können damit nicht bestimmend für den Berufszugang werden. Dies gilt aufgrund der Mitwirkung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Wirtschaft auch in der Prüfung „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“. Weiter wird durch die Teilnahme einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers an den Modulprüfungen „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und "Steuerrecht" der erforderliche Berufsbezug auch dieser Prüfungen gefördert.

Zu Nummer 4

Die verkürzte Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung wird nicht modularisiert. Hier gilt das bisherige Prüfungsverfahren gemäß § 37 in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Verordnung unverändert fort.

Zu Nummer 5

Statt wie bislang in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung gliedert sich die Prüfung zukünftig in vier Modulprüfungen entsprechend der Prüfungsgebiete nach § 4 Absatz 1. Die Modulprüfungen bestehen jeweils aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. In einem Prüfungstermin nach § 2 Absatz können nach Wahl der zu prüfenden Person eine oder mehrere Modulprüfungen abgelegt werden. Eine vollständige Modularisierung mit jeweils einer Modulprüfung in einem Prüfungstermine ist also ebenso möglich wie etwa die Kombination von zwei Modulen, die auf jeweils zwei Prüfungstermin verteilt werden oder die Ablegung des Examens als eine Blockprüfung. Der schriftliche Teil der jeweiligen Modulprüfung besteht aus ein oder zwei schriftlichen Aufsichtsarbeiten, wobei die Klausurdauer gemäß § 7 Absatz 2 unverändert zwischen vier und sechs Stunden beträgt.

Die Anmeldeformalitäten werden durch Satz 6 und Satz 7 an den neuen Prüfungsmodus angepasst.

Die Zulassung zur Prüfung darf gemäß Satz 8 zum Zeitpunkt der Anmeldung zu weiteren Modulprüfungen nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Prüfung nicht bestanden und bereits bestandene Modulprüfungen verfallen. Die Anmeldung muss nach Satz 9 zur Fristwahrung zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen, wobei Prüfungstermine mit Modulen aus allen Prüfungsgebieten an mindestens zwei Prüfungsterminen im Kalenderjahr angeboten werden (§ 2 Absatz 7).

Damit steht ein Prüfungszeitraum für die Durchführung aller Modulprüfungen offen, der einen angemessenen Ausgleich zwischen der Vermittlung von Fachkenntnissen auf dem jeweils aktuellsten Wissenstand und der notwendigen Flexibilität bei der jeweiligen beruflichen, familiären und persönlichen Lebensplanung darstellt. Die Gefahr, dass Wirtschaftsprüfer nach Absolvierung des Examens nicht in allen Prüfungsgebieten über hinreichend aktuelles Fachwissen verfügen, wird ausgeschlossen. Zu erwarten ist, dass viele der zu prüfenden Personen das Wirtschaftsprüferexamen in einem kürzeren Zeitraum als sechs

Jahre absolvieren werden. Aufgrund des zur Verfügung stehenden Prüfungszeitraums von sechs Jahren wird aber auch der Eintritt von Härtefällen, die aus persönlichen oder beruflichen Gründen eintreten können, ausgeschlossen.

Zu Nummer 6

Durch die Ergänzung in Satz 2 wird die Möglichkeit zur Gewährung einer Fristverlängerung in der schriftlichen Prüfung bei einer Gesamtprüfungsdauer von vier bis sechs Stunden auf einen angemessenen Zeitraum von im Regelfall zwei Stunden beschränkt. Soweit in atypischen Fällen ein erheblich von durchschnittlichen Fallgestaltungen abweichender, besonders gesteigerter Zeitbedarf besteht, kann weiterhin eine Fristverlängerung von mehr als zwei Stunden gewährt werden.

Durch Satz 3 wird klargestellt, dass die Prüfstelle im Falle einer Verlängerung des Prüfungszeitraums die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen kann. Von dieser Möglichkeit soll im Regelfall Gebrauch gemacht werden, um den Grundsatz der Gleichbehandlung der zu prüfenden Personen zu wahren und zu verhindern, dass die Möglichkeit zur Gewährung einer Fristverlängerung zur Erzielung von Prüfungsvorteilen missbraucht wird. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses ist nicht erforderlich, wenn in atypischen Fällen Art und Umfang einer Beeinträchtigung offensichtlich sind. Als Vorbild für die getroffene Regelung dienen ähnliche Regelungen unter anderem in § 41 Absatz 4 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3437), § 10 Absatz 2 der bayrischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2018 (GVBl. S. 38) und § 25 Absatz 3 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. 2003, 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2017 (HmbGVBl. S. 143).

Die Aufhebung von Absatz 3 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 4a.

Zu Nummer 7

Absatz 1 regelt die Bildung einer Gesamtnote für den schriftlichen Teil der jeweiligen Modulprüfung in den vier Prüfungsgebieten nach § 4 Absatz 1.

Nach Absatz 2 muss für eine Zulassung zur mündlichen Modulprüfung in jeder schriftlichen Modulprüfung die Gesamtnote 5,00 beziehungsweise im Gebiet „Wirtschaftsrecht“, in dem im Gegensatz zu den anderen Prüfungsgebieten eine Klausur geschrieben wird, die Note 5,00 erreicht werden. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die Aufhebung von Absatz 3 Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Änderung von Absatz 1 und Absatz 2. Da nunmehr für jede schriftliche Modulprüfung eine Gesamtnote gebildet und dabei mindestens die Gesamtnote 5,00 erreicht werden muss, ist eine entsprechende Sonderregelung für das Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ gegenstandslos. Die Aufhebung von Absatz 3 Satz 2 stellt eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 4a dar.

Zu Nummer 8

Die schriftliche und die mündliche Prüfung in einem Prüfungsgebiet sollen wie bislang in zeitlichem Zusammenhang stattfinden. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung soll also nicht erst dann erfolgen können, wenn alle Prüfungsgebiete schriftlich bestanden sind. Bisher werden alle Prüfungsgebiete in einer einheitlichen mündlichen Prüfung geprüft, die mit einem Kurzvortrag beginnt. Künftig wird es diese mündliche „Gesamtprüfung“ nicht mehr geben, sondern mehrere einzelne mündliche Modulprüfungen. Ein Kurzvortrag ist weiterhin Bestandteil der mündlichen Prüfung, wobei der Vortrag nunmehr im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ ge-

halten wird. Die drei zur Auswahl stehenden Vortragsthemen werden nunmehr in diesem Prüfungsgebiet angeboten.

Die Anpassung des Gegenstands der mündlichen Prüfung in Absatz 1 folgt aus der zukünftigen Gliederung der Prüfung in vier Modulprüfungen entsprechend der Prüfungsgebiete nach § 4 Absatz 1, die jeweils aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung bestehen. Im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ besteht die Prüfung wie bislang aus zwei Prüfungsabschnitten und in den weiteren Prüfungsgebieten aus einem Prüfungsabschnitt. In Folge der Aufhebung von § 4a entfällt die Regelung für den Prüfungsmodus einer verkürzten Prüfung in Satz 2.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 beginnt die Modulprüfung in dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 mit einem kurzen Vortrag, für den aus diesem Prüfungsgebiet drei Themen zur Wahl gestellt werden. Die bislang bestehende Möglichkeit, aus jedem der in § 4 genannten Prüfungsgebiete einen Vortrag auswählen zu können, ist aufgrund der Gliederung der Prüfung in vier unterschiedliche Modulprüfungen entsprechend der Prüfungsgebiete nach § 4 Absatz 1 nicht mehr praktikabel. Stattdessen können die zu prüfenden Personen aus drei verschiedenen Themen aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ wählen. Die Auswahl dieses Prüfungsgebiets, um welches das Wirtschaftsprüferexamen auch nicht verkürzt werden kann, gründet sich auf die zentrale Bedeutung des Prüfungsgebiets für die Berufspraxis der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, sowie die schon bislang von den zu prüfenden Personen ausgeübte Auswahlpraxis. Die Aufhebung von Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 4a.

Gemäß Absatz 3 Satz 1 soll die Dauer eines Prüfungsabschnitts 15 Minuten nicht überschreiten. Aufgrund der Modularisierung des Prüfungsverfahrens ist der vormals auf die Gesamtprüfung als Blockprüfung bezogene Prüfungszeitraum gegenstandslos. Die Aufhebung von Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 4a.

Zu Nummer 9

Absatz 3 trägt als Folgeänderung zur Neufassung von § 15 Absatz 2 Satz 1 dem Umstand Rechnung, dass die mündliche Modulprüfung in dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ aus einem kurzen Vortrag und zwei Prüfungsabschnitten besteht.

Zu Nummer 10

§ 17 regelt die Grundsätze für die Bildung der Modulgesamtnote, die ebenso wie die vorherige Prüfungsgesamtnote aus dem schriftlichen und dem mündlichen Prüfungsteil in der Gewichtung 6:4 gebildet wird. Es werden nunmehr nur noch Modulgesamtnoten, aber keine Prüfungsgesamtnote mehr gebildet.

Zu Nummer 11

Die Neufassung von Absatz 1 Satz 1 und 2 trägt dem modularisierten Prüfungsverfahren Rechnung. Nunmehr teilt die Prüfungskommission der zu prüfenden Person nach jeder Modulprüfung mit, ob die Modulprüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Die Mitteilung hat deklaratorischen Charakter. Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungsstelle gemäß § 23 bleibt unberührt. Die Prüfungskommission legt der zu prüfenden Person keine Ergänzungsprüfung mehr auf, sondern teilt das Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung mit. Die Prüfung ist gemäß § 18 Absatz 3 insgesamt bestanden, wenn innerhalb von sechs Jahren jede Modulprüfung bestanden ist. Die zu prüfende Person hat gegebenenfalls die Möglichkeit, die Voraussetzungen von § 18 Absatz 3 durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung herbeizuführen, wenn die Voraussetzungen von § 19 erfüllt sind.

Die Aufhebung von Satz 3 stellt eine Folgeänderung zur Modularisierung des Prüfungsverfahrens gemäß § 5, die Aufhebung von Satz 4 eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 4a dar.

Die Neufassung von Absatz 2 Satz 2 und die Einfügung von Absatz 3 sind Folgeänderung zur Neufassung von § 15 Absatz 2 Satz 1. Die Prüfung ist nunmehr insgesamt bestanden, wenn jede Modulprüfung bestanden wurde.

Zu Nummer 12

Die Möglichkeit zur Ablegung einer Ergänzungsprüfung wird dem modularisierten Prüfungsverfahren angepasst. Die Möglichkeit zur Ablegung einer Ergänzungsprüfung eröffnet zu prüfenden Personen, die in einem Teilbereich der Prüfung eine nicht den Anforderungen entsprechende Leistung erbracht haben, die nicht dem Gesamtbild der sonstigen Prüfungsergebnisse entspricht, eine zusätzliche Möglichkeit zur Wiederholung des betroffenen Teilbereichs. Da im Falle des Nichtbestehens der Modulprüfung in einem Prüfungsgebiet das Modul zweimal wiederholt werden kann, werden die Voraussetzungen zur Ablegung einer Ergänzungsprüfung restriktiver gefasst als nach altem Prüfungsverfahren. Die Möglichkeit zur Ablegung einer Ergänzungsprüfung wird auf das Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 beschränkt, um welches das Wirtschaftsprüferexamen nicht verkürzt werden kann und in dem besonders umfangreiche Prüfungsleistungen erbracht werden müssen (§ 7 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Satz 1). Weiterhin nicht zur Verfügung steht die Möglichkeit einer Ergänzungsprüfung, wenn die Prüfung ausschließlich aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ besteht.

Gemäß Absatz 1 kann die geprüfte Person das Prüfungsergebnis der mündlichen Prüfung der zweiten Wiederholungsprüfung der Modulprüfung im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht durch das Prüfungsergebnis einer mündlichen Ergänzungsprüfung ersetzen. Diese mündliche Prüfung besteht aus einem kurzen Vortrag und zwei Prüfungsabschnitten. Voraussetzung ist, dass die geprüfte Person in der zweiten Wiederholungsprüfung eine Modulgesamtnote von mindestens 4,15 erzielt und in allen weiteren Prüfungsgebieten die Modulprüfung bestanden hat.

Gemäß Absatz 2 kann die geprüfte Person das Prüfungsergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung der Modulprüfung im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht durch das Prüfungsergebnis einer Ergänzungsprüfung ersetzen. Die Ergänzungsprüfung gliedert sich in eine schriftliche Prüfung mit zwei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung mit einem kurzen Vortrag und zwei Prüfungsabschnitten. Voraussetzung ist, dass die geprüfte Person in der zweiten Wiederholungsprüfung eine Modulgesamtnote von mindestens 4,30 erzielt hat, dass sie in allen weiteren Prüfungsgebieten die Modulprüfung bestanden hat und dass zumindest eine Aufsichtsarbeit im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht mindestens mit der Note 4,00 bewertet worden ist.

Die Änderung von Absatz 3 begrenzt den Zeitraum, der für die Meldung zur Ergänzungsprüfung zur Verfügung steht, auf sechs Jahre seit Zulassung zur Prüfung. Die Ausführungen zu § 22 Abs. 2, § 5 Satz 8 gelten entsprechend. Die Frist von sechs Jahren findet auch dann Anwendung, wenn nach dem Tag der Mitteilung des Prüfungsergebnisses noch kein Jahr abgelaufen ist.

Zu Nummer 13

Die Änderungen ergeben sich aus der zukünftigen Gliederung der Prüfung.

Zu Nummer 14

Die Änderung von Absatz 1 Satz 1 ergibt sich aus der Modularisierung des Prüfungsverfahrens gemäß § 5. Die zu prüfende Person kann nunmehr von einer konkreten Modulprüfung zurücktreten. Dann gilt auch nur diese Modulprüfung und nicht die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Die Änderung von Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 18 Absatz 1 Satz 1 und § 19 und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Prüfungskommission der geprüften Person im modularisierten Prüfungsverfahren keine Ergänzungsprüfung aufgibt.

Im Hinblick auf die Änderung von Absatz 2 Satz 4 gelten die Ausführungen zur Änderung von § 7 Satz 3 entsprechend.

In Absatz 4 wird eine Regelung für den Fall getroffen, dass die zu prüfende Person gegenüber der Prüfungsstelle den Rücktritt von der gesamten Prüfung erklärt. Dann gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden und der Prüfungsversuch ist insgesamt verbraucht. Aufgrund der Modularisierung des Prüfungsverfahrens muss der Rücktritt von der gesamten Prüfung unmissverständlich aus der Erklärung der zu prüfenden Person hervorgehen.

Zu Nummer 15

Die Neufassung von Absatz 1 ergibt sich aus der zukünftigen Gliederung der Prüfung gemäß § 5. Eine Modulprüfung kann nunmehr zweimal wiederholt werden. Die Streichung von Satz 1 Halbsatz 2 ergibt sich aus der Aufhebung von § 4a.

Durch die Einfügung von Absatz 2 wird die Möglichkeit zur Wiederholung einer Modulprüfung im Gleichlauf mit der Regelung in § 5 Satz 8 auf einen Zeitraum von sechs Jahren nach der Zulassung beschränkt. Die Begründung zu § 5 Satz 8 gilt entsprechend.

Der neu vorangestellte Absatz 3 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit zu einer einmaligen erneuten Zulassung zur Prüfung. Im Hinblick auf das Prüfungsverfahren bestehen keine Unterschiede zwischen der ersten Prüfung und einer Wiederholungsprüfung, da alle bestandenen Module ebenso wie alle Fehlversuche der nicht bestandenen Prüfung verfallen. Im Falle des Nichtbestehens des Wirtschaftsprüferexamens, das eine Berufszugangsprüfung darstellt, besteht damit eine Möglichkeit zur Wiederholung der gesamten Prüfung (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. Juli 2007, Az. 2 LA 213/06; OVG Münster, Beschluss vom 10. Dezember 1986, Az. 11 B 2628/86; BFH, Urteil vom 14. April 1970, Az. VII R 94/67). Durch die Beschränkung auf nunmehr einen Wiederholungsversuch wird das Vertrauen in die Qualität des Wirtschaftsprüferexamens und das darauf beruhende Vertrauen in die hohe Qualität der Abschlussprüfung sowie die Leistungen der Wirtschaftsprüfer in Deutschland geschützt. Aufgrund der durch Absatz 1 eröffneten Möglichkeit, jedes Modul zweimal zu wiederholen, wird die zu prüfenden Personen bessergestellt, obwohl statt wie zuvor zwei Möglichkeiten zur Wiederholung der gesamten Prüfung nun noch eine Möglichkeit zur Wiederholung der gesamten Prüfung zur Verfügung steht.

Soweit die Prüfung nach bisherigem Prüfungsverfahren einmal nicht bestanden wurde, kann sie noch zweimal nach dem modularisierten Prüfungsverfahren wiederholt werden. Es handelt sich um eine Übergangsregelung, die den Eintritt einer Schlechterstellung gegenüber zu prüfenden Personen vermeiden soll, die sich insgesamt zweimal dem Prüfungsverfahren nach der vorteilhafteren Modulprüfung unterziehen können.

Zu Nummer 16

Die Mitteilung der Prüfungsgesamtnote entfällt in Folge der Änderung von § 17. Im modularisierten Prüfungsverfahren wird keine Prüfungsgesamtnote mehr gebildet.

Zu Nummer 17

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 und die Einfügung von Satz 3 entsprechen inhaltlich der Änderung von § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3. Die dortigen Ausführungen gelten entsprechend.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 19

Zu § 36

§ 36 enthält eine Übergangsregelung für bereits laufende Prüfungen im Verfahren der Blockprüfung. Die zu prüfenden Personen können das Prüfungsverfahren nach vorheriger Rechtslage fortsetzen oder einen Antrag stellen, das Prüfungsverfahren nach modularisiertem Prüfungsverfahren weiterzuführen. Im Falle der Wahl des modularisierten Prüfungsverfahrens gelten Prüfungsgebiete, in denen in entsprechender Anwendung des § 17 Satz 2 eine mindestens mit der Note 4,00 bewertete Leistung erbracht wurde, als bestandene Modulprüfung.

Zulassungsverfahren werden stets nach modularisiertem Prüfungsverfahren fortgeführt, auch wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt worden ist. Die Zulassung zur Prüfung kann nur erfolgen, wenn nachträglich die Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung nach § 5 Satz 7 erklärt wird.

Zu § 37

Für die verkürzte Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung wird keine Modularisierung eingeführt. Die im Jahre 2016 erneut eingeführte, vereinfachte Möglichkeit für vereidigte Buchprüfer, die volle Prüfungsbefugnis zu erlangen, bleibt unverändert bestehen. Die gewählte Form der Regelung in Form eines Verweises auf die vorherige Rechtslage dient allein der Übersichtlichkeit. Anderenfalls müssten in der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung das modularisierte Prüfungsverfahren und die verkürzte Prüfung nach bisherigem Prüfungsverfahren gemäß § 13a der Wirtschaftsprüferordnung in einer Verordnung parallel geregelt werden.

Zu Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.